<36613505680019

<36613505680019

Bayer. Staatsbibliothek

SATZUNGEN

DES

Kunst-Vereins

IN

MÜNCHEN

M D C C C XXIV.

Bavar. 2328 ko / 1824–1876

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

Zweck des Vereins.

Der Kunstverein in München ist eine freiwillige Verbindung von gebildeten Männern zur Aufnahme und Beförderung der verschiedenen Zweige der bildenden Künste in der Hauptstadt.

II.

Mittel zur Erreichung desselben im Allgemeinen.

Der Verein sucht diese Zwecke durch eine Annäherung der Künstler und Kunstfreunde unter einander, durch mündliche und schriftliche Mittheilungen, und durch den Umlauf der Kunstwerke der Künstler und Kunstfreunde vorzüglich in nachstehender Art zu erreichen:

1) durch die Vereinigung einer Anzahl von Mitgliedern in einem dauernden Ausschusse;

2) durch zweckmäßige Versammlungen des Gesammtvereins;

3) durch die Mittheilung der neuern Werke der theilnehmenden Künstler, die Auflage der einzelnen Kunstgegenstände und Sammlungen der Liebhaber und Kunstfreunde zur Beschauung der Theilnehmer im Vereins-Locale, die Anschaffung von Kunstschriften und merkwürdigen neuen Kunsterscheinungen; — endlich

4) auch durch die Oeffnung eines Theils des Vereins-Locals zum Austausch der Ideen, zum gesellschaftlichen Zwecke und zur ungezwungenen Unterhaltung in den Abendstunden; alles dieses nach den nähern Bestimmungen, welche in der Folge dieser Satzungen vorkommen.

III.

Mitglieder.

Jeder selbstständige ausübende Künstler, Kunstliebhaber und Kunstfreund, welcher in München seinen steten, oder für längere Zeitdauer berechneten Wohnsitz hat, kann als ordentliches Mitglied des Vereins aufgenommen werden.

IV.

Form der Aufnahme.

Wer in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, wendet sich an ein ihm bekanntes Mitglied, und erhält auf Veranlassung desselben:

a) einen Abdruck der besonders zu diesem Zwecke verfaßten Aufnahms-Formel, welche er unterzeichnet, das vorschlagende Mitglied mit seiner Empfehlung versieht, und dem Ausschusse der Gesellschaft zusendet. Darauf wird

b) das Aufnahmsgesuch während acht Tagen auf der Tafel des Gesellschafts-Zimmers niedergelegt, und

c) über die Aufnahme selbst durch Balotieren in einer Sitzung abgestimmt, zu welcher ausser den Mitgliedern des Ausschusses noch fünf aus den übrigen Vereinsgliedern, nach abwechselnder alphabetischer Ordnung eingeladen werden. Die absolute Stimmen-Mehrheit entscheidet.

Aufnahms-Formel.

Der Unterzeichnete wünſcht an dem, in der Hauptſtadt München errichteten Kunſtvereine, nach den Beſtimmungen der, von der königlichen Regierung des Iſarkreiſes unterm 24. Junius 1824 gnädigſt genehmigten Satzungen, als ordentliches Mitglied Theil zu nehmen, und macht ſich anheiſchig, einen Jahresbeitrag von zwölf Gulden vom Anfange *)

gerechnet, in die Vereins-Caſſe zu entrichten.

München, am ten 182

Obigen Herrn

empfiehlt zum ordentlichen Mitgliede

München, am ten 182

*) Hier wird das Vierteljahr, in welchem der Beitritt erfolgt, eingerückt.

V.

Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, gleiche nach der Mehrzahl entscheidende Stimmen in den Angelegenheiten des Vereins, gleichen Anspruch auf den Umlauf ihrer Werke in dem Verein, gleiches Recht zur Anschauung der Kunstwerke Anderer, zur Benutzung der Kunstschriften u. s. w., woraus der Verein sein Inventar bilden wird, so wie zum Genuße aller Annehmlichkeiten und Vortheile, welche der Verein gegenwärtig oder in der Folge darbiethen kann; nach den bereits errichteten oder verfassungsmäßig zu errichtenden Vorschriften.

Alle Mitglieder werden in der Regel ihre neuen Kunstwerke zur Beschauung der Mitglieder des Vereins bringen, und ohne besonders dringende Gründe dieselben der Bekanntwerdung im Verein nicht entziehen.

Die Künstler und Kunstfreunde versprechen auf gleiche Weise die Mittheilung ihrer Kunstschätze an Zeichnungen, Kupferstichen und andern Werken unter den gehörigen Vorsichtsmaasregeln im Vereins-Locale.

Alle aber machen sich anheischig, einen Jahresbeitrag von zwölf Gulden zu leisten, welcher vorschußweise in vierteljährigen Raten entrichtet werden soll.

VI.

Dauer des Beitritts der Mitglieder, und Austritt.

Jeder, welcher dem Vereine beitritt, macht sich dadurch für die Dauer eines Jahres verbindlich, kann aber dann nach vorheriger halbjähriger schriftlicher Aufkündigung aus dem Vereine wieder austreten. Jedes Mitglied, welches wegen dauernder Wohnungs-Veränderung oder Amtsversetzung München verläßt, hört von dem Augenblicke der eingereichten Bekanntmachung auf, Mitglied zu seyn, und ist zu einem fernern Beitrag nicht verpflichtet.

Es kann gleichwohl keine Rückvergütung eines bereits bezahlten Unterzeichnungs-Betrages in Anspruch nehmen.

VII.

Bildung des Verwaltungs-Ausschusses.

Der zum Entwurf und zur Vorbereitung allgemeiner Verfassungs-Maasregeln, so wie zur Ausführung der Beschlüsse des Gesammtvereins, zur Verwaltung und Besorgung der laufenden Geschäfte zu errichtende Verwaltungs-Ausschuß wird auf folgende Art zusammengesetzt werden:

1. Theilnahme aller Kunstzweige.

Um allen Zweigen der bildenden Künste diejenige Rücksicht zu sichern, welche dieselben verdienen, jede Einseitigkeit zu vermeiden, und die Thätigkeit nach einer umfassenden Ansicht zu ordnen, werden die Mitglieder des Vereins nach folgenden Classen eingetheilt:

I. Maler,

II. Bildhauer, Medailleurs,

III. Architekten,

IV. Kupferstecher, Lithographen, Zeichner,

V. Kunstfreunde.

2. Anzahl der Mitglieder jeder Classe.

Aus den genannten Classen soll eine, nach dem jetzigen Zustande der Vereinsmitglieder bemessene Anzahl von Mitgliedern, durch die Stimmen des Gesammtvereins nach folgendem Maasstabe erwählet werden:

Aus der 1ten Classe	6
" " 2ten "	1
" " 3ten "	2
" " 4ten "	2
" " 5ten "	5
Summe	16

Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses.

3. Dauer der Verrichtungen.

Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer eines Jahres gewählt, und dann durch neue Wahl ganz erneuert, doch sind die austretenden Mitglieder aufs neue wählbar.

Alle üben ihre Verrichtungen ohne irgend einen Anspruch auf Entschädigung aus.

4. Wahlpflicht der Mitglieder.

Kein Mitglied ist verpflichtet, gegen seinen Willen, die auf dasselbe gefallene Wahl zum Mitgliede des Ausschusses oder zum Beamten des Vereins anzunehmen. Es steht gleichwohl zu erwarten, daß Jeder, den nicht erhebliche Gründe abhalten, durch die Annahme dieser Wahlen dem ihm bewiesenen Zutrauen des Vereins entgegen zu kommen geneigt seyn werde.

5. Ersatz der im Jahre etwa austretenden Mitglieder.

Sollte in dem Laufe des Jahres eines oder das andere Glied des Ausschusses wegen Versetzung oder dringenden Ursachen austreten, und seinen Austritt schriftlich erklären, so werden jene Mitglieder, welche bei den allgemeinen Wahlen die meisten nachfolgenden Stimmen erhalten haben, der Ordnung nach einberufen.

6. Vereins-Beamte.

Die durch den Gesammt-Verein ernannten Mitglieder des Ausschusses wählen unter sich, durch einzelne auf einander folgende Abstimmungen, die nachgenannten Vereins-Beamte:

a. ein leitendes Mitglied oder Vorstand,

b. ein stellvertretendes Mitglied für die Leitung,

c. einen Secretair zur Führung des Protocolls, Ordnung und Bewahrung der Schriften,

d. einen Stellvertreter des Secretairs zu dessen Unterstützung und Aushülfe,

e. einen Cassier zur Einnahme der Beiträge und Bestreitung der angeordneten Ausgaben,

f. einen Aufsichter für das Vereins-Inventar, Conservator, zur Uebernahme der Kunstwerke zu ihrer Aufstellung, Erhaltung u. s. w.

7. Geſchäftsform bei dem Ausſchuſſe.

a. Alle Einläufe an den Verein werden von dem Secretair des Vereins erbrochen, mit Innhalts-Ueberſchriften verſehen, in ein Einlaufs-Tagebuch eingetragen, und dem leitenden Mitgliede übergeben, welches dieſelben zum Vortrage bringt, oder ſie einem Mitgliede des Ausſchuſſes zuſtellt, um darüber Vortrag zu erſtatten. Dem leitenden Mitgliede (Vorſtande) ſteht die Beſtimmung der Tagesordnung, die Leitung der Erörterung, die Stimmen-Sammlung und der Ausſpruch des Beſchluſſes zu.

Wenn in den Verhandlungen des Ausſchuſſes bei getheilten Meinungen eine gleiche Stimmenzahl in irgend einer Frage vorkömmt, ſo entſcheidet die Stimme des Vorſtandes. Er unterzeichnet die nöthig gewordenen Ausfertigungen, welche der Secretair contraſignirt.

b. Der Stellvertreter des Vorſtandes hat, in der Abweſenheit deſſelben, die ihm beigelegten Geſchäftsverrichtungen. Er unterzeichnet die unter ſeinem Vorſitze gefaßten Beſchlüſſe ſelbſt dann, wenn der Vorſtand wieder anweſend iſt.

c. Aus den ſämmtlichen Mitgliedern des Ausſchuſſes werden drei dauernde Commiſſionen gebildet:

1) eine Caſſa-Commiſſion,

2) eine Commiſſion für die Aufſtellung der Kunſtgegenſtände und das Inventarium, dann

3) eine Commiſſion für die Ordnung, Erweiterung und Verbreitung der Vereinszwecke, Einrichtungen und Satzungen, für die periodiſchen Mittheilungen an den Geſammtverein, die Aufnahme der Wünſche einzelner Mitglieder, Einreihung derſelben in den Thätigkeitsplan und ihre Benutzung zur Reviſion der Satzungen.

d. Jede dieſer Commiſſionen kann ſich einen Secretair oder Berichtserſtatter wählen, von ſelbſt aber hat der Caſſier in der erſten, der Conſervator in der zweiten, der zeitliche Vorſtand in der dritten den Vortrag.

Alle Gegenſtände werden inzwiſchen nach geſchehener Vorbereitung in der Verſammlung des ganzen Ausſchuſſes entſchieden, wo neun Mitglieder gegenwärtig ſeyn müſſen, um einen Beſchluß zu faſſen.

VIII.

Cassa-Ordnung.

Strenge Haushaltung und pünktliche Verwendung der Gelder zu den durch den Verein zu bestimmenden Zwecken, ist das unverbrüchlichste Gesetz, und es werden zur Handhabung desselben folgende Regeln für die Cassa-Ordnung festgesetzt.

1) Der Cassier des Vereins empfängt die Beiträge gegen von ihm bescheinigte Quittungen, welche der Secretair der Gesellschaft zu contrasigniren und in ein Controlebuch einzutragen hat.

2) Er hat keine Ausgabe zu machen, als welche entweder von der Generalversammlung des Vereins etatsmäßig hinsichtlich ihrer Eigenschaft und Summe schon bestimmt ist, oder wovon die besondere Rechnung, durch einen Beschluß des Ausschusses auf den Vortrag der Cassa-Commission, zur Zahlung angewiesen ist.

3) Der Cassier hat ein ordentliches Tagebuch über Einnahme und Ausgabe zu führen, welches in chronologischer Ordnung die Einnahm- und Ausgabe-Posten neben einander stellt, und die Ziehung eines Cassaschlusses erleichtert.

4) Um dem Gesammtvereine die vollste Gewährschaft für die strenge Verwaltung der Cassa zu leisten, und eine dauernde Controlle herzustellen, wird eine doppelte Sperre eingeführt, und ein Schlüssel der Cassa dem Cassier, der andere aber einem Mitgliede der Cassa-Commission anvertraut werden.

5) Die Form einer nach Rubriken eingetheilten Jahrsrechnung, welche der Cassier zu stellen hat, soll, weil sich dieselbe erst im Leben, nach dem Geschäfts-Bedürfniß entwickeln wird, einstweilen nach dem Bericht und Gutachten der Cassa-Commission durch Reglementar-Verfügung von dem Ausschusse bestimmt werden.

IX.

Verwendung der Geldmittel und Thätigkeits-Plan.

Die besondern Ausgaben, wofür die Geldbeiträge des Vereins bestimmt werden, sind vorläufig:

Herbeischaffung des Locals für die Versammlungen und die Geschäftsführung des Vereins, seine Beheitzung, Beleuchtung; Anschaffung der Möbel; Regie-Ausgaben, Copier- auch Drucker- oder Litographier-Gebühren u. s. w.

Wie übrigens der Verein ſeine Wirkſamkeit mit ſeinen jedesmaligen Kräften in das gehörige Verhältniß ſetzen, den jährlichen Caſſa-Ueberſchuß vorzüglich zum Ankaufe von ausgezeichneten Werken lebender Künſtler und Vereinsglieder aus den verſchiedenen Zweigen der bildenden Kunſt verwenden, und die Verloſung dieſer Gegenſtände unter den ſämmtlichen Mitgliedern des Vereins veranſtalten, auch durch andere zweckmäßige Ausgaben zur Aufnahme der vaterländiſchen Kunſt zeitgemäß mitwirken ſoll, bleibt dem, vom Ausſchuſſe am Schluſſe jeden Jahrs dem Geſammtvereine für das folgende Jahr vorzulegenden, von dem letzten zu genehmigenden Thätigkeitsplane, ſowohl was die Hauptſache, als was die Form der Ausübung betrifft, vorbehalten.

X.

Bildungsart des Thätigkeitsplans.

Um die Anſichten aller Theilnehmer am Vereine beachten und benützen zu können, ſoll ein Vormerkungsbuch gehalten werden, worin jedes Mitglied ſeine Wünſche hinſichtlich der Wirkſamkeit des Vereins, der durch denſelben zu bewerkſtelligenden Anſchaffungen u. ſ. w. einzuſchreiben das Recht hat.

Dieſe Wünſche ſollen, beſonders wenn ſie durch eine Anzahl von wenigſtens fünf Mitgliedern unterſtützt ſind, von dem Ausſchuſſe des Vereins am Schluſſe des Jahrs bei der Bildung des Thätigkeitsplanes zuſammengeſtellt, und in der General-Verſammlung vorgetragen werden.

XI.

Fernerer Zweck des Vormerkungs-Buches.

Das Vormerkungsbuch wird auch für die Wünſche der Mitglieder hinſichtlich der Einrichtungen des Vereins, ſeiner Satzungen und ihrer Verbeſſerungen geöffnet ſeyn, und der Verwaltungsausſchuß wird auf dieſelben hinſichtlich der zu erlaſſenden Reglementar-Verfügungen und der in Antrag zu bringenden, nöthig befundenen Abänderungen in den Satzungen die geeignete Rückſicht nehmen.

XII.

Competenz der General-Versammlungen überhaupt.

1.

Alle wichtigern, die Vereins-Verfassung betreffenden, oder das Vereins-Vermögen wesentlich betheiligenden Verfügungen sollen zur Kenntniß des Gesammt-Vereins gebracht, von diesem bestimmt oder genehmiget werden. Die Entscheidung des Gesammt-Vereins kann entweder durch eine Rundanfrage über den betreffenden Gegenstand erholt, oder in einer General-Versammlung ausgesprochen werden.

Besondere, denselben vorbehaltene Geschäfte.

2.

Dem Gesammt-Verein und den General-Versammlungen, welche ihn darstellen, bleiben folgende Geschäfte besonders vorbehalten:

a) Genehmigung des jährlichen Wirkungs- (Thätigkeits-) Planes;
b) Genehmigung des allgemeinen Finanz-Planes;
c) die Revision und Genehmigung der von dem Vereins-Cassier jährlich zu stellenden Rechnungen.

Geschäftsform.

3.

a. Die General-Versammlung wird von dem Vorstande des Ausschusses, oder demjenigen, welchen derselbe zu diesem Geschäfte als Redner beauftragt hat, eröffnet. — Eben derselbe hat auch die Erörterung zu leiten, nach geschloßener Debatte die Stimmen zu zählen, und den Beschluß auszusprechen.

b. Wenn die General-Versammlung förmlich ausgeschrieben, und die Einladung an die Mitglieder ordentlich geschehen ist, so wird der Beschluß der Mehrzahl der Erschienenen für die Meinung und den Beschluß des Gesammt-Vereins geachtet.

c. Ein in der General-Versammlung beschlossener Gegenstand kann während des nämlichen Jahres nicht neuerdings zur Erörterung kommen.

d. Das entworfene Protocoll ſoll, neben den Unterſchriften der anweſenden Glieder des Ausſchuſſes, jene von ſechs andern Mitgliedern enthalten, welche in der Sitzung gegenwärtig waren, und die nach der Ordnung des Alphabets oder der Nähe ihrer Sitze beim Ausſchuſſe abwechslungsweiſe zu dieſem Ende erſucht werden.

Beſondere Form der Rechnungs-Ablage.

4.

Da die Prüfung der Rechnungen nicht wohl in einer, aus vielen Perſonen beſtehenden General-Verſammlung vorgenommen werden kann, ſo ſoll der Verwaltungs-Ausſchuß vor der Vorlage derſelben eine Commiſſion von ſechs Perſonen, aus den übrigen Mitgliedern des Vereins nach alphabetiſcher Ordnung genommen, einberufen, welche die Rechnungen vorab nach ihrer Eigenſchaft und in ihren Anſätzen prüfen, die etwaigen Anſtände erledigen und der General-Verſammlung, nach dem Vortrage des Ausſchuſſes, Bericht über den Befund erſtatten wird.

Anzahl der General-Verſammlungen.

5.

Die Anzahl der Zuſammentritte der General-Verſammlung wird nach den Bedürfniſſen und Zwecken beſtimmt. In jedem Falle ſoll deren halbjährig eine wenigſtens Statt finden. Der Verwaltungsausſchuß hat dieſelben einzuberufen, und den jedesmaligen Zweck in der Einladung zu beſtimmen.

Auf eine von fünfzehn Mitgliedern unterzeichnete, an den Verwaltungs-Ausſchuß gerichtete, einen nach den Satzungen zur Berathung des Geſammt-Vereins geeigneten Gegenſtand bezeichnende Eingabe, ſoll der Ausſchuß eine auſſerordentliche General-Verſammlung einberufen.

XIII.

Verſammlungen des Ausſchuſſes.

Die zum Verwaltungs-Ausſchuſſe verfaſſungsmäßig gewählten Mitglieder werden ſich wenigſtens wochentlich einmal, ſonſt nach Bedürfniß der Geſchäfte verſammeln.

XIV.

Beſondere Competenz deſſelben und Verrichtungen.

Die Bildungsart und die Verrichtungen des Verwaltungs-Ausſchuſſes ſo wie die Form ſeiner Geſchäftsführung ſind zwar in den vorhergehenden Abſchnitten größtentheils ſchon beſtimmt; demſelben bleibt gleichwohl noch beſonders vorbehalten:

1) durch eine mehr zergliederte Verfügung (Reglement) ſeine eigene Geſchäftsführung nach den vorkommenden Fällen zu ordnen;
2) durch zweckmäßige Vorſchriften die vorläufige Form der nöthigen Bücher und Protocolle für die zur Beſchauung eingehenden Kunſtwerke, ſo wie die dabei zu beobachtende Ordnung der Aufſtellung zu ſichern, und dieſe Anordnungen nach den Erfahrungen im Leben, als Ergänzungs-Artikel der Satzungen vorzuſchlagen.
3) Eben ſo wird der Ausſchuß des Vereins
   a. monatlich durch ein litographirtes oder gedrucktes Quartblatt die Mitglieder des Vereins in der fortwährenden Kenntniß der Geſellſchafts-Angelegenheiten, der neu beigetretenen Mitglieder und der, während dieſes Zeitraums im Vereinslocale zur Beſchauung aufgeſtellten oder hinterlegten Werke und Schriften erhalten.
   b. Die Vertheilung einer allgemeinen Liſte der Vereinsglieder, ihre Anheftung im Vereins-Locale und die Verbindung einer allgemeinen Addreß-Tabelle mit derſelben veranlaſſen.
   c. Der Erſtattung eines umfaſſenden Jahrsberichtes ſeine vorzügliche Sorgfalt widmen.

XV.

Oeffnung des Vereins-Locals für die Mitglieder.

Das Vereinslocal ſoll an gewiſſen zu beſtimmenden Stunden den Mitgliedern zur Beſchauung der vorhandenen Kunſtgegenſtände geöffnet werden. — Nicht weniger wird des Abends ein Zimmer zur geſellſchaftlichen Unterhaltung und zur Beſprechung über Kunſtgegenſtände bereit ſtehen. Die Verſammlungsſtunden ſo wie die Zeit der Schließung des Locals werden durch Reglementarverfügungen feſtgeſetzt werden.

I. Reglement
über den Beſuch und die Benützung des Vereins-Locals.

1. Der Beſuch der Säle, in welchen die Kunſtgegenſtände zur Beſchauung aufgeſtellt ſind, iſt Sonntags Morgens von 10 — 12 Uhr, Nachmittags von 2 — 4 Uhr, am Montage, Dienſtage, Mittwoche, Donnerſtage und Freitage aber von 11 — 2 Mittags geſtattet. Am Samſtage bleibt das Vereins-Local geſchloſſen.

Für die freundſchaftliche Beſprechung und Beſchauung der Kunſtgegenſtände in Handzeichnungen, Kupferſtichen u. ſ. w. beſtehend, werden die Abendſtunden von 5 — 8 Uhr im Winter, im Sommer aber von 6 — 9 Uhr beſtimmt.

2. Der Beſuch der Säle des Kunſtvereins ſteht, nach der Natur einer geſchloſſenen Geſellſchaft, nur den wirklichen Mitgliedern und den erwachſenen Perſonen ihrer Familie zu. Keiner in München wohnenden Perſon, welche zum Verein nicht gehört, kann, ihres Standes und Ranges ungeachtet, der Zutritt gewähret werden.

3. Jedem Mitgliede ſteht es frei, einen durchreiſenden Fremden in der Geſellſchaft des Vereins aufzuführen, doch wird in der Regel Jedes entweder eine Eintrittskarte beim Ausſchuſſe verlangen, worauf der Namen und Character des Fremden eingetragen, und welche beim Eintritt abzugeben iſt; oder es wird den eingeführten Fremden an ein im Verein anweſendes Mitglied des Ausſchuſſes oder den Conſervator aufführen.

In jedem Falle werden der aufgeführte Fremde und das denſelben einführende Mitglied, ſich eigenhändig im Fremdenbuche einſchreiben.

4. Fremden, welche ſich länger in München aufhalten, kann ſo wie bei andern Privatgeſellſchaften eine Eintrittskarte auf vier Wochen bewilliget, und vom Ausſchuſſe des Vereins ausgeſtellt werden.

5. Fremde, im Verein ordentlich aufgeführte Künſtler können, wie die wirklichen Mitglieder, ihre ſelbſtverfertigten Kunſtwerke, während ihres hieſigen Aufenthaltes, im Vereinslocale aufſtellen.

6. Alte Gemälde können in der Regel im Vereinslocale nicht aufgeſtellt werden. Der Verein behält ſich gleichwohl vor, auf den Vortrag der Kunſt-Commiſſion, für äuſſerſt ſeltene, wahrhaft claſſiſche Werke, durch beſondere Beſchlüſſe des Ausſchuſſes einzelne Ausnahmen zu machen.

7. Ob nicht Fremden, welche länger hier verweilen, ohne ihren dauernden Wohnſitz hier aufzuſchlagen, ein vierteljähriges oder monatliches Abonnement zu bewilligen ſey, ſoll bei ſich ergebendem Falle, durch Berathung des Vereins entſchieden werden.

II. Reglement.
Ueber die Ordnung und Aufſtellung der Kunſtwerke.

Für die Aufſtellung und Ordnung der Kunſtgegenſtände werden folgende allgemeine Grundſätze als Regel angenommen.

1. Die Kunſtwerke: Gemälde, Handzeichnungen, Kupferſtiche, welche zur Auflage im Vereine beſtimmt werden, ſollen Freitags und Samstags von 8 — 10 Uhr Morgens an den Conſervator eingeſendet werden.

2. Gemälde ſollen von Handzeichnungen und Kupferſtichen geſondert, jene auf beweglichen Wänden in der möglichſt zweckmäßigen Beleuchtung, dieſe in Cartons auf Tiſchen aufgelegt werden. — Wenn letztere aber in Rahmen und Glas eingeſendet werden, ſo ſoll ihnen eine eigene Wand zu Theil werden.

3. Die Aufſtellung der an den Verein zur Beſchauung geſandten Gemälde ſoll, ſo viel möglich, ſymetriſch geſchehen.

4. Die Friſt, während welcher jedes Vereinsglied darauf Anſpruch machen kann, ſein Bild bei eintretender Concurrenz möglichſt vortheilhaft aufgehängt zu ſehen, iſt einſtweilen auf acht Tage beſtimmt; nach Abfluß derſelben muß ſich der Einſender gefallen laſſen, daß ſein Bild auf eine zweite Wand geſtellt werde, wo es nochmal acht Tage verbleiben kann; bei dem Andrang mehrerer Werke aber dann abgeholt werden muß.

5. Bei mehreren vorkommenden Meldungen wird ſich der Conſervator ein Vormerkungsbuch halten, um ohne Ueberfüllung des Locals und doch mit ſtets beſtehendem Vorrathe, die Kunſtwerke der Reihe nach aufſtellen und vorlegen zu können.

6. Der Conservator wird über die ihm zugesendeten Kunstwerke ein ordentliches Buch führen, den Einsendern einen Empfangsschein ausstellen, die Zurücksendung derselben bei der Rückgabe des Scheins in einer eigenen Rubrik bemerken, und beim Verluste eines solchen Scheins den Rückempfang von dem Eigenthümer in dem Vormerkungsbuche bescheinigen lassen.

III. Reglement.

Nähere Bestimmungen über die Geschäftsform in den General-Versammlungen.

1. Die Eröffnung der Sitzung einer General-Versammlung geschieht in der Art, wie sie schon in den Satzungen Abschnitt XII. Nr. 3. bestimmt ist.

2. Die Verhandlungen jeder einzelnen Versammlung werden auf den ausgeschriebenen Zweck beschränkt, und die Tages-Ordnung drei Tage vorher an einer Tafel angeschlagen.

Kein, ohne frühere Vorbereitung auf der Stelle angebrachter, vom Ausschusse nicht vorher erörterter Gegenstand kann in dem Zusammentritte des Tages zur Berathung und Abstimmung kommen.

3. Nach geendigtem Vortrage des Vorstandes oder Sprechers steht es jedem Mitgliede frei, das Wort zu verlangen, und seine Ansicht zu entwickeln. Jedes wird gleichwohl, soviel es möglich ist, die Reihenfolge der Plätze zu beobachten, und keines das andere in der Rede zu unterbrechen, von selbst bedacht seyn.

4. Wenn der Vorstand oder Sprecher die Meinung eines Mitgliedes, welches gegen den Antrag des Ausschusses gesprochen hat, zu widerlegen, oder Aufklärungen zu geben, für zweckmäßig gefunden hat, so steht dem gemeldeten Mitgliede vor dem Schluße der Erörterung ein zweitesmal das Wort zu.

5. Alle Stimmen sind persönlich abzugeben, und Niemand kann im Namen oder aus Auftrag eines dritten Abwesenden mitstimmen.

Inhalts-Anzeige.

Seite

I. Zweck des Vereins 1
II. Allgemeine Mittel zur Erreichung desselben . . . . . „
III. Mitglieder 2
IV. Form der Aufnahme . . . . . „
Aufnahms-Formel 3
V. Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder 4
VI. Dauer ihres Beitritts und Austritt . . . . . „
VII. Bildung des Verwaltungs-Ausschusses 5
1) Theilnahme aller Kunstzweige . . . . . „
2) Anzahl der Glieder des Ausschusses aus jeder Classe „
3) Dauer ihrer Verrichtungen 6
4) Wahlpflicht der Vereinsglieder . . . . . „
5) Ersatz der im Jahre austretenden Glieder des Ausschusses . . . . . „
6) Vereins-Beamte . . . . . „
7) Geschäftsform bei dem Ausschusse 7
VIII. Cassa-Ordnung 8
IX. Verwendung der Geldmittel und Thätigkeitsplan . . . . „
X. Bildungsart des Thätigkeitsplans 9
XI. Vormerkungsbuch für die Wünsche der Vereinsglieder . . „
XII. Competenz der General-Versammlungen 10
1) überhaupt . . . . . „
2) besondere, denselben vorbehaltene Geschäfte . . „
3) Geschäftsform . . . . . „
4) besondere Form der Rechnungs-Ablage . . . 11
5) Anzahl der General-Versammlungen . . . . „
XIII. Versammlungen des Ausschusses . . . . . „
XIV. Besondere Competenz und Verrichtungen desselben . . . 12
XV. Oeffnung des Vereinslocals für die sämmtlichen Mitglieder . „

Anhang.

Reglements.

I. Ueber den Besuch und die Benützung des Vereinslocals . . 13
II. Ueber die Ordnung und Aufstellung der Kunstwerke . . . 14
III. Nähere Bestimmungen über die Geschäftsform in den General-Versammlungen 15

Ванн. 7328 ко. / 1825